

Allgemeines Treuunternehmen

Nr. 4 - Oktober 1999

In dieser Nummer:

**PGR-Anpassung an die 1. und
4. EU-Richtlinie (EURL)**

**Detailinformationen betreffend
die hinterlegte Stiftung**

PGR-Anpassung an die 1. und 4. EU-Richtlinie (EURL) ¹

Die Offenlegung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang; sowie Jahresbericht) im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

1. Allgemeines

Auf den 1. Januar 2001 soll die Reform des PGRneu wirksam werden, d.h., dass die davon betroffenen Gesellschaften den Geschäftsbericht mit Abschlussstichtag nach dem 1. 1. 2001 nach den neuen PGR-Bestimmungen erstellen und offenlegen müssen.

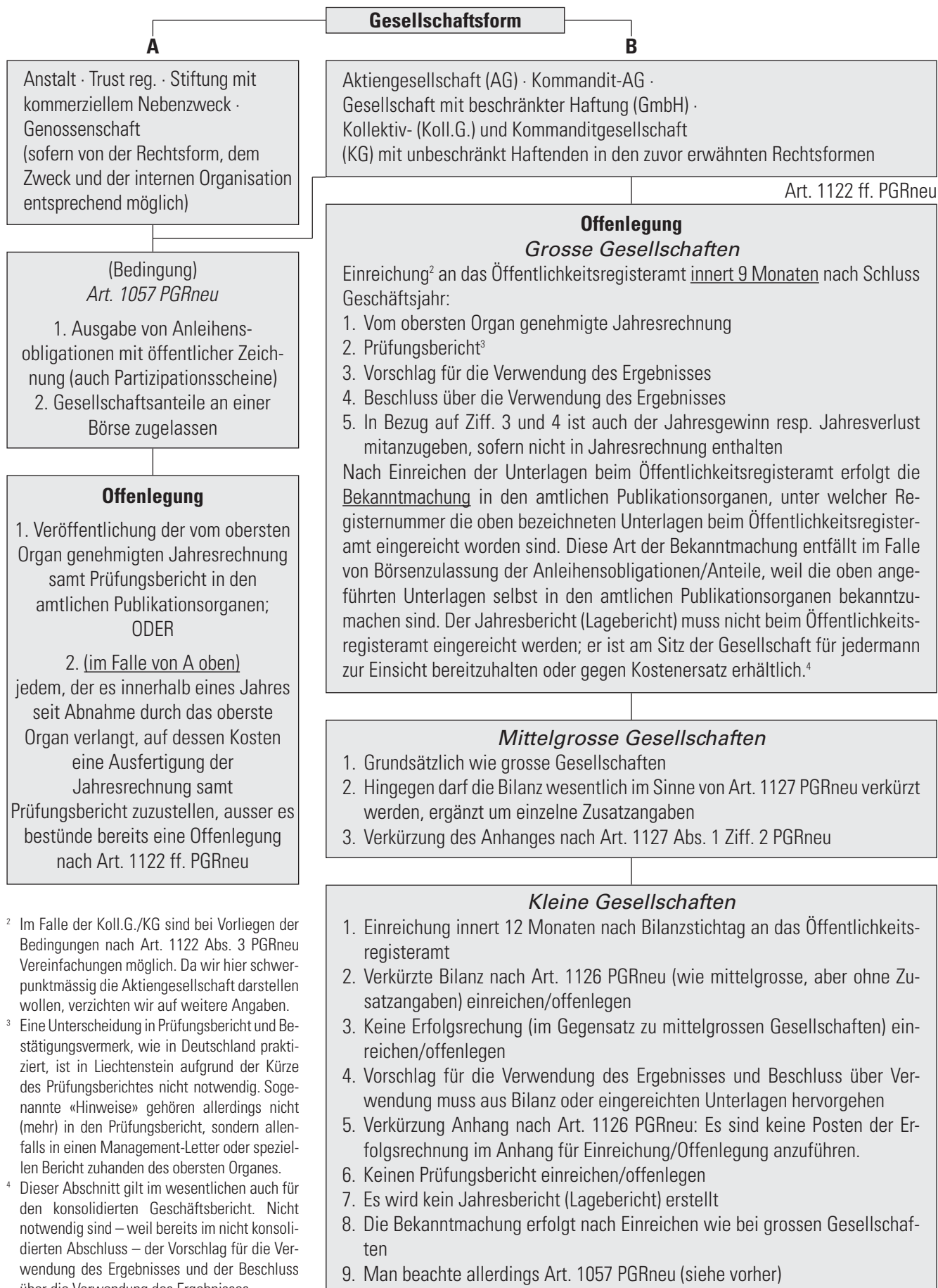
Im Folgenden soll die Offenlegung des Geschäftsberichtes aufgrund der Übernahme der 1. und 4. EURL erörtert werden. Auf das Erfordernis der Offenlegung gemäss Spezialgesetzen, welche z.B. für Versicherungen, Banken und börsenkotierte Unternehmen schon vor der PGR-Reform Bestand hatte, wird nicht näher eingegangen.

Das bestehende PGR sieht für Geschäftsberichte vor dem 1. 1. 2001 keine Offenlegung vor. Die in Art. 207 Abs. 3 PGR vorgesehene Verordnung wurde nicht erlassen. Die Einsichtsrechte durch Gläubiger waren, einmal

abgesehen von Spezialvorschriften bei Banken, Anlagefonds, Versicherungen etc., nicht vorhanden.

Das revidierte PGRneu sieht schematisch folgende Offenlegungen vor:

¹ Der Gesetzesentwurf wird im Landtag im Verlaufe des Jahres 1999 behandelt und könnte noch geringe Änderungen erfahren. Insbesondere befasst sich im Herbst 1999 eine speziell gebildete Kommission mit der Übernahme der EURL. Der konsolidierte Abschluss, geregelt in der 7. EURL, wird hier nicht behandelt.



² Im Falle der Koll.G./KG sind bei Vorliegen der Bedingungen nach Art. 1122 Abs. 3 PGRneu Vereinfachungen möglich. Da wir hier schwerpunktmässig die Aktiengesellschaft darstellen wollen, verzichten wir auf weitere Angaben.

³ Eine Unterscheidung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk, wie in Deutschland praktiziert, ist in Liechtenstein aufgrund der Kürze des Prüfungsberichtes nicht notwendig. Sogenannte «Hinweise» gehören allerdings nicht (mehr) in den Prüfungsbericht, sondern allenfalls in einen Management-Letter oder speziellen Bericht zuhanden des obersten Organes.

⁴ Dieser Abschnitt gilt im wesentlichen auch für den konsolidierten Geschäftsbericht. Nicht notwendig sind – weil bereits im nicht konsolidierten Abschluss – der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses.

Inländische Zweigniederlassungen einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, die in Bezug auf die Rechtsform einer Gesellschaft «der Spalte B oben (B)» vergleichbar sind, sind ebenso der Offenlegung der nach dem für sie massgeblichen Recht (im Ausland) erstellten, geprüften und offen gelegten Geschäfts- und Prüfungsberichte unterstellt.

2. Die Bekanntgabe des Anteilsbesitzes

Im Anhang haben alle Gesellschaften «der Spalte B oben (B)» Name und Sitz anderer Unternehmen, von denen die Gesellschaft B oder eine für Rechnung der Gesellschaft B handelnde Person mindestens einen Fünftel der Anteile besitzt, anzuführen. Ausserdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das eine Jahresrechnung vorliegt; weiters Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft B ist (Art. 1092 Ziff. 10 PGRneu). Die Angaben können anstelle im Anhang in einer Beteiligungsliste gemacht werden. Die Beteiligungsliste nach Art. 1093 PGRneu ist Bestandteil des Anhangs. Im Anhang ist der Ort der Hinterlegung der Beteiligungsliste anzugeben.

Die Beteiligungsliste (Art. 1093 PGRneu) braucht nicht in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gemacht zu werden (Art. 1122 Abs. 2 PGRneu⁵), ist aber zumindest dem Öffentlichkeitsregister einzureichen.

Messkriterium für den 20 % Anteil sind die Kapitals-, und nicht die Stimmrech-

te. Mit der Umsetzung dieser Vorschrift soll die kapitalmässige Verflechtung erkennbar werden. Die Angabe von Vorjahreszahlen ist nicht notwendig. Interessanterweise ist die Angabe nicht auf die Beteiligungen begrenzt, sondern die Angaben sind bei quotalen Anteilsbesitz an jedem Unternehmen zu machen, ob es sich nun um einen Unternehmensverbund, um Beteiligungen oder einfach um Wertschriften des Anlagevermögens der rechnungslegenden Gesellschaft B handelt.

Treuhänderisch gehaltene Anteile fallen nicht unter die Angabepflicht.

2.1. Die Prüfungspflicht des Abschlussprüfers (Revisionsstelle)

An dieser Stelle sei auch festgehalten, dass eine Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer, ob die Offenlegung ordnungsgemäss erfolgt ist, nicht vorgesehen ist. Wird der Prüfer allerdings im Rahmen seiner ordentlichen Prüfungen gewahrt, dass die Offenlegungspflicht nicht befolgt worden ist, wird er im Prüfungsbericht darauf hinweisen.

Allgemein dürfte der Prüfungsbericht in Zukunft eine «Zweiteilung» erfahren, indem er sich einzig auf die Kernaussagen der ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung sowie des Gewinnverwendungsvorschlages durch die Verwaltung konzentriert (Art. 196 Abs. 1 PGRneu). Gesetzesverstösse, wie z.B. Verletzung der Offenlegung, Untätigkeit der Verwaltung bei Überschuldung, Einlagenrückgewähr, Nichtausführung von Generalversammlungsbeschlüssen, verdeckte Gewinnausschüttungen mit Ungleichbehandlung der Aktionäre (sogenannte «Hinweise») dürften in einem separaten

nicht zu veröffentlichendem Bericht dem obersten Organ zur Kenntnis gebracht werden (siehe Art. 197 Abs. 1 PGRneu (unverändert)).

2.2. Die Prüfungspflicht des Öffentlichkeitsregisteramtes

Gemäss Art. 1130 PGRneu prüft das Öffentlichkeitsregisteramt, ob die eingereichten Unterlagen vollzählig und gegebenenfalls bekanntgemacht worden sind. Fehlende Unterlagen werden mit Setzung einer Nachfrist nachgefordert.

Beansprucht eine Gesellschaft grössenabhängige Erleichterungen, so hat das Amt auch diesbezüglich ein Recht, bei Zweifel Angaben über die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer(innen) zu verlangen.

Wer seiner Pflicht zur Offenlegung vorsätzlich nicht nachkommt, wird vom Landgericht auf Antrag oder von Amts wegen im Rechtsfürsorgeverfahren mit einer Ordnungsbusse von bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00. Die Strafbestimmung findet auf Direktoren, Bevollmächtigte, Liquidatoren und Mitglieder der Verwaltungsorgane Anwendung, die die Pflicht nicht befolgt haben. Die Ordnungsbussen können ferner fortgesetzt verhängt werden, bis den Pflichten nachgekommen wird.

⁵ Gilt auch für die konsolidierte Jahresrechnung gemäss Art. 1124 Abs. 2 PGRneu.

3. Unterlassen von Angaben (siehe auch Kapitel 2 oben)

Gemäss Art. 1094 PGRneu kann die *Berichterstattung* unterbleiben, wenn es das Wohl des Fürstentums Liechtenstein erfordert (Art. 1094 Abs. 1 PGRneu).

Die *Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse* (nur grosse Gesellschaften haben die Pflicht, in Segmente aufzuteilen) kann unterbleiben, soweit der Gesellschaft oder einem Unternehmen, von dem die Gesellschaft mindestens einen Fünftel der Anteile besitzt, ein erheblicher Nachteil zugefügt werden kann (Art. 1094 Abs. 2 PGRneu).

Die *Beteiligungsliste* resp. die diesbezüglichen *Angaben im Anhang* (Art. 1092 Ziff. 10 PGRneu) können unterbleiben (Art. 1094 Abs. 3 PGRneu), soweit sie:

- a) für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung sind; oder
- b) geeignet sind, der Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Die *Angabe des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses* gemäss Art. 1092 Ziff. 10 PGRneu kann ebenfalls unterbleiben, wenn das Unternehmen, über das zu berichten ist, seine Jahresrechnung nicht offenzulegen hat und die berichtende Gesellschaft sowie für ihre Rechnung handelnde Personen weniger als die Hälfte der Anteile besitzen (Art. 1094 Abs. 4 PGRneu).

Die Anwendung der vorstehenden Ausnahmeregelungen ist *im Anhang* anzugeben (Art. 1094 Abs. 5 PGRneu).

3.1. Das Wohl des Fürstentums Liechtenstein

Die Angaben des Anhangs sind nicht vorzunehmen, wenn das Wohl negativ tangiert ist. Es geht hier im Wesentlichen darum, hoheitliche Interessen und Rechtsgeschäfte mit der öffentlichen Hand (z.B. Militäraufträge) zu schützen.

3.2. Die Eignung, dass der Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen ein erheblicher Nachteil zugefügt werden kann (lit. b in Kapitel 3 oben)

Die Wahrscheinlichkeit, dass erhebliche Nachteile zugefügt werden können, muss plausibel sein. Die Plausibilitätsprüfung muss im Rahmen von vernünftigen Szenarien erfolgen, aus welchen die konkrete Eintretenswahrscheinlichkeit bestimmt wird. Die erheblichen Nachteile können immaterieller Natur sein und müssen nicht beziffert werden. Als Beispiele werden in der Literatur Umsatzeinbussen, Wettbewerbsnachteile oder auch politisch motivierte gewichtige Nachteile angeführt.

«Nach Ansicht der Regierung reicht für das Vorliegen eines erheblichen Nachteils bereits die Eignung zur Nachteilszufügung, die allerdings mit gewisser Wahrscheinlichkeit gegeben oder zumindest plausibel zu sein hat... Ein erheblicher Nachteil ist auch dann gegeben, wenn bei Unternehmen im Ausland aus politischen Gründen mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen gerechnet werden muss.» (Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschafts-

rechts (PGR), Teil II, Nr. 153/1998, S. 319).

Die Berufung auf diese Ausnahme ist im Anhang anzuführen, allerdings nicht zu begründen, weil die Begründung dem Schutzcharakter dieser Vorschrift widersprechen würde.

Der Abschlussprüfer selbst wird darauf achten, dass die Inanspruchnahme der Schutzklausel eindeutig festgehalten wird. Er wird die schriftliche Begründung in seine Arbeitspapiere einreihen.

4. Unterlassung der Offenlegung der Jahresrechnung und Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Es ist bekannt, dass sich in Deutschland mittelständische Kapitalgesellschaften (Klein- und Mittelbetriebe) – allen voran die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) – gegen die Einreichung von Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, Prüfungsbericht beim Handelsregister wehren (offensichtlich mehr als 90%). Es fehlt auch an geeigneten Sanktionsmassnahmen für das Unterbleiben.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 29. September 1998 in der Rs. C-191/95, Kommission/Deutschland, nun gegen Deutschland entschieden. Die Bundesrepublik trage die Kosten des Verfahrens, weil sie nicht geeignete Sanktionen für den Fall vorgesehen habe, dass Kapitalgesellschaften der ihnen in der ersten Richtlinie (i. V. m. der vierten Richtlinie) vorgeschriebenen Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses nicht nachkämen.

Der EuGH liess unter anderem auch nicht gelten, dass Deutschland nicht

über den geeigneten Verwaltungsapparat verfüge, um die Einhaltung der Vorschriften durchzusetzen.

Da der EuGH das Fehlverhalten Deutschlands nicht mit einer Busse ahnden kann, erschöpft sich der finanzielle Nachteil in der Übernahme der Verfahrenskosten.

5. Beteiligungsgesellschaften

An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass Muttergesellschaften in der Rechtsform einer Anstalt, eines Trust reg. oder einer Stiftung nicht unter die

Offenlegungs-, Konsolidierungspflicht oder unter irgendeine andere Pflicht im Rahmen der 1., 4. oder 7. EURL fallen.

Beteiligungsgesellschaften (Holding-) in der Rechtsform «der Spalte B oben (B)», welche als einzigen Zweck den Erwerb, die Verwaltung oder Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochtergesellschaften) haben, sind von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes befreit, sofern sie die in Art. 1098 PGRneu aufgeführten Kriterien erfüllen. Somit werden die Optionen der EURL ins

PGRneu überführt. Als vorrangige Kriterien gelten dabei, dass kein Einfluss in die Verwaltung der Tochtergesellschaften ausgeübt wird und nur an Tochtergesellschaften Darlehen gewährt werden.

Im weiteren müssen Beteiligungsgesellschaften, welche von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Geschäftsberichtes befreit sind, die in Art. 1092 Ziff. 10 PGRneu verlangten Angaben (Beteiligungsliste: siehe weiter oben) nur für Mehrheitsbeteiligungen machen (Art. 1094 Abs. 6 PGRneu).

Detailinformationen betreffend die hinterlegte Stiftung

Die Auflösung und das «Wiederaufleben»

Eine hinterlegte Stiftung ist nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen und wird beim Öffentlichkeitsregisteramt lediglich in einem Verzeichnis geführt. Eine solche Stiftung gilt von Gesetzes wegen als aufgehoben, wenn sie ihren Zweck mangels finanzieller Mittel nicht mehr erreichen kann resp. wenn der Zweck erfüllt ist. Lassen sich nachträglich Vermögenswerte feststellen, so leben die Stiftung und mit ihr die Handlungsfähigkeit der Stiftungsräte wieder auf. Die Stiftung kann dann weitergeführt werden.

Auskunftserteilung

Anfragen über Bestand oder Nichtbestand einer hinterlegten Stiftung werden durch den Registerführer des Öffentlichkeitsregisteramtes mündlich,

telefonisch oder schriftlich mitgeteilt. Im übrigen gilt:

Seit 1990 besteht eine Weisung der Regierung an das Öffentlichkeitsregisteramt, wonach die Einsichtnahme in die Akten und Auskunftserteilung bei hinterlegten Stiftungen nur auf schriftlichen und begründeten Antrag gewährt wird (In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Beistatuten nicht Bestandteil der beim Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegten Akten sind.). Der schriftliche Antrag ist dem liechtensteinischen Repräsentanten der betroffenen hinterlegten Stiftung zur Stellungnahme zu übermitteln. Nach Eingang der Stellungnahme des liechtensteinischen Repräsentanten wird über den Antrag zur Auskunftserteilung und Einsichtnahme Beschluss gefasst.

Ausschliesslichkeit des Namens (der Firma)

Nach Art. 1016 Abs. 1 PGR darf eine im Öffentlichkeitsregister eingetragene Firma von keinem anderen als Firma benutzt werden. Da hinterlegte Stiftungen nicht eingetragen, sondern lediglich in einem Verzeichnis geführt werden, ist es möglich, dass dieselbe Firma für eine eingetragene Verbandsperson (Aktiengesellschaft, Anstalt, Stiftung etc.) und hinterlegte Stiftung verwendet wird. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf gleiche Namen zu verzichten.

Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5

P.O. Box 83

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +(423) 237 34 34

Telefax +(423) 237 34 60

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Französisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.